

## **Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Im Rahmen der Verbändeanhörung des MAGS – Schreiben vom 03.07.2019 AZ: PA.0400/0011**

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW (LAG FW) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz - PffachassAPrV) und ist für eine Berücksichtigung ihrer untenstehenden Vorschläge im weiteren Verfahren dankbar.

Die Vereinheitlichung der beiden bisherigen Assistenzberufe und die damit einhergehende Abgrenzung zu den vielen staatlich nicht geregelten Fort- und Weiterbildungen in den Assistenzberufen ist ein notwendiger Schritt im Rahmen der Umsetzung des Pflegeberufgesetzes. Die Assistenzausbildung muss in den Bundesländern gegenseitig anerkennungsfähig sein, daher ist aus unserer Sicht – wie in den anderen Bundesländern auch – die Assistenzausbildung von einem auf zwei Jahre auszuweiten.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

### **§ 1 Führen der Berufsbezeichnung**

Die Zusammenführung und Annäherung der Assistenzberufe an die generalistische Pflegeausbildung ist notwendig. Die Berufsbezeichnung Pflegefachassistenz ist vor dem Hintergrund des Pflegeberufgesetzes irreführend und leicht mit der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau – Pflegefachmann zu verwechseln.

Vorschlag:

Die Berufsbezeichnung sollte „**staatlich anerkannte Pflegeassistenz**“ lauten.

Die Bezeichnung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wäre dann entsprechend anzupassen. Der besseren Lesbarkeit halber haben wir daher im Folgenden den Begriff Pflegeassistenz gewählt.

### **§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis, Erlaubnisurkunde**

§ 2 Abs. 1 Ziff. 2: Hier sollte ein Hinweis auf die Erforderlichkeit eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgen.

§ 2 Abs. 2 Eine Öffnung im Verfahren zur Anerkennung wäre wünschenswert, denn auch weitere Qualifikationen könnten möglicherweise in die Anerkennung der Pflegeassistenz fallen. Die Anerkennung von dreijährigen Dienstzeiten im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei des Landes ohne Prüfung und Nachschulung ist nicht angemessen, da dieser Personenkreis in seiner Berufspraxis keine oder nur geringe Kompetenzen in den Bereichen Pflegeprozess, Pflegediagnostik, Pflegplanung und dem intra- und interprofessionellen Handeln erwerben.

Es ist eine Aussage dazu aufzunehmen, auf welchem Qualifikationsniveau das Berufsbild angesiedelt (QN 3 oder 4 analog der EQR) sein soll.

### **§ 3 Ausbildungsziel**

§ 3 Abs. 1: Die im Entwurf genutzten Begriffe sind nicht einheitlich und nicht eindeutig. Zunächst heißt es: „bei der Erfüllung pflegerischer Aufgaben unterstützen (...), unter Aufsicht durchführen (...)“. Im Weiteren wird dann von „verantwortlicher Mitwirkung“ gesprochen. In der Anlage 1 A wird im Kompetenzbereich I von „Pflegeteams ... mitgestalten“ in der Begründung wird dann die Formulierung „(teilweise) selbstständig“ gewählt. Gleichzeitig bleibt die Pflegefachperson verpflichtet, die Überwachung der Pflegefachassistentin zu leisten und ggf. einzugreifen.

Eine eindeutige und der Zielsetzung (Qualifikation) entsprechende Formulierung sollte durchgängig genutzt werden. Mitwirkung und Mitgestaltung bieten sich als Begriffe an, auf Formulierungen wie verantwortlich und selbstständig sollte verzichtet werden.

Die Ausbildung soll anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse durchgeführt werden. Gleichzeitig ist das Zugangsniveau durch die Möglichkeit, auch ohne Schulabschluss die Ausbildung zu absolvieren, noch einmal abgesenkt worden. Es ist fraglich, ob Anspruch und Ausbildungswirklichkeit übereinstimmen.

Die Kopplung der eigenständigen Ausführung von Aufgaben an den Pflegegrad (hier: „mit einem geringen Grad an Pflegebedürftigkeit“) ist nur bedingt hilfreich. Im Vergleich zu Punkt 2.b) wäre eine Ersetzung oder zumindest Ergänzung um „in einfachen Pflegesituationen“ sinnvoll.

Durch die gewählten Formulierungen dürfen Pflegeassistenten in ambulanten Pflegeeinrichtungen weniger Leistungen selbstständig erbringen als ungelernete Pflegekräfte mit einer Weiterbildung von 186 Stunden, die nach zweijähriger Berufstätigkeit durch eine Externenprüfung, die Anerkennung als Pflegeassistent\*in erwerben können. Die Ausbildung sollte ermöglichen, dass die Leistungen der Häuslichen Krankenpflege, die bereits heute durch die Gesundheits- und Krankenpflegehelfer erbracht werden, auch durch die Ausbildung in der generalistischen Pflegeassistenz abgedeckt sind. Dann gäbe es für die Pflegeassistenz auch Einsatzmöglichkeiten in der ambulanten Pflege.

Wie bemisst sich der mittelmäßige oder „geringe Grad“ der Pflegebedürftigkeit? Auch wenn damit auf die Systematik des Rahmenausbildungsplanes in der Ausbildung zur Pflegefachfrau zurückgegriffen wird, besteht die Gefahr, dass der individuelle Interpretationsspielraum ausschlaggebend sein wird – und damit die Zielsetzung und das Qualifikationsniveau über- oder unterschritten werden. Gleiches gilt für die weiteren Ausführungen, z. B. Definition einer einfachen Tätigkeit wie Verbandwechsel.

In Akutkrankenhäusern werden zumeist Patient\*innen in einer komplexen Pflegesituation versorgt, hierzu findet sich keine Entsprechung im formulierten Ausbildungsziel.

Es fehlen in der Beschreibung des Ausbildungsziels der komplette Bereich der Ernährung und die dabei anfallenden Aufgaben zur Unterstützung.

Vorschlag:

(1) Die Ausbildung für generalistisch ausgebildete Pflegeassistenten soll insbesondere dazu befähigen bei pflegerischen Aufgaben mitzuwirken bzw. diese mitzugestalten, Anordnungen von Pflegefachpersonen fachgerecht durchzuführen, die durchgeführten Maßnahmen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend zu dokumentieren und die erforderlichen Informationen weiterzuleiten. Dementsprechend (...).

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen

1. die folgenden Aufgaben eigenständig auszuführen

- a) Pflege und Begleitung von Menschen aller Altersstufen in einfachen Pflegesituationen auf der Grundlage der individuellen Pflegeplanung von Pflegefachpersonen.  
(...)

## § 4 Ausbildungsstätten

### § 4 Abs. 1

Die Unterscheidung nach Pflegeschulen an Krankenhäusern und Schulen, die mit Einrichtungen gemäß § 7 kooperieren oder verbunden sind, ist nicht sinnvoll. Eine Finanzierung der Schulen über unterschiedliche „Töpfe“ muss vermieden werden.

Die Aufgabendifferenzierung zwischen Schule und Träger bleibt zudem vage: Schließen die Träger der praktischen Ausbildung mit den weiteren Kooperationspartnern eigenständig Kooperationsverträge?

### Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3

Die angestrebte generalistische Pflegeassistentenausbildung erfordert einen hohen Einsatz von allen Beteiligten. Daher ist das Lehrer-Schüler-Verhältnis für diese inhaltlich anspruchsvolle Assistentenausbildung auf 1:20 anzulegen, damit die angestrebte qualitative Ausbildung erreicht werden kann.

Zwingend erforderlich ist eine Regelung zum Einsatz von Schulsozialarbeitern in den Pflegeschulen, um den immer komplexer werdenden Unterstützungsbedarfe der Klientel begegnen zu können.

## § 5 Dauer und Struktur der Ausbildung

Die Vorgaben sind sehr knapp bemessen, insbesondere bezogen auf tariflich bedingte unterschiedliche Arbeitszeiten. Die Dauer der Ausbildung muss dahin geregelt werden, dass die Vollzeitausbildung 24 Monate dauert, unter Berücksichtigung der tariflichen Arbeitszeit (und nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde) entsprechend verlängert werden darf.

## § 7 Praktische Ausbildung

Es fehlen Regelungen zu Kooperationen der verschiedenen Ausbildungsstätten und zum quantitativen Anteil der Praxisanleitung. Die Regelungen sollten hier analog zum Pflegeberufgesetz erfolgen.

## § 8 Curriculum der Schule und Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung

§ 8 Abs. 2: Statt der „verantwortlichen Einrichtung“ sollte wie in § 7 der Begriff „Träger der praktischen Ausbildung“ verwendet werden.

## § 9 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

§ 9 Abs. 2: Es bleibt offen, wie der Nachweis der Sprachkenntnisse beizubringen ist. Formulierungsvorschlag: Sofern ein Zeugnis nach Absatz 1 nicht an einer deutschen Schule erworben wurde, verschafft sich die Pflegeschule in geeigneter Weise einen Eindruck von den Sprachkenntnissen der/des Auszubildenden. Diese müssen geeignet sein, um das Ausbildungsziel erreichen zu können.

§ 9 Abs. 3: Bei der Möglichkeit ohne Schulabschluss durch Genehmigung der Behörde gibt es kritische Punkte. Ein Zugang zur Ausbildung ohne Schulabschluss führt zwangsläufig in eine Bildungssackgasse, da gemäß § 11 Abs. 2 PflBG der Zugang zur Ausbildung nur möglich ist, wenn der Hauptschulabschluss in Verbindung mit einem der Buchstaben a) bis d) vorliegt. „Kein Abschluss ohne Anschluss“ wird für die Pflegeassistenz offenbar nicht ernst genommen.

Ohnehin ist ein Zugang zur Ausbildung ohne Schulabschluss – ohne die Forderung des Erwerbs bis zur Abschlussprüfung - abzulehnen. Zwar würde dies weiteren Zielgruppen den Zugang zum Berufsfeld Pflege erschließen, jedoch ist davon auszugehen, dass sich damit das Bild „Pflegen kann jede\*r“ weiter manifestiert, laufende Bestrebungen zur Professionalisierung unterlaufen werden und letztlich die Attraktivität des Berufsfeldes leidet.

Besser ist es, wenn Möglichkeiten für lückenlose Bildungsketten geschaffen werden, die über einen niedrighschwelligem Einstieg die Zugangsvoraussetzungen für die Pflegeassistenz schaffen und auf die Ausbildung vorbereiten. In diese Angebote sollte der Erwerb des Hauptschulabschlusses integriert werden, um auch hier die Entscheidungsspielräume zu erweitern, wenn die Entscheidung für ein anderes Berufsfeld getroffen wird. Hierbei sollte jedoch auf die in den ausbildenden Einrichtungen zur Verfügung stehende Ressourcen geachtet werden.

Eine offene Formulierung für Modellvorhaben, wie sie § 2 Abs. 5 APRO-APH vorsieht, sollte beibehalten werden, um auf die Anforderungen durch spezielle Klientel auch in Zukunft reagieren zu können.

## § 12 Ausbildungsvertrag

Die Pflegeschule ist nicht in das Vertragsverhältnis eingebunden, ist aber verantwortlich für die Koordination des praktischen und theoretischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Hier sollte eine Regelung analog zum Pflegeberufegesetz erfolgen und die Zustimmung der Pflegeschule Bestandteil des Vertrags sein.

Vorschlag:

Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Pflegeschule.

## § 13 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Umfang der Praxisanleitung ist nicht geregelt. Auch hier empfiehlt sich eine Regelung analog des Pflegeberufegesetzes.

Abs. 2: Die ambulanten Pflegeeinrichtungen müssen auch als Träger der praktischen Ausbildung zugelassen werden (§ 7 Absatz 2 Nummer 3).

## § 22 Prüfungsausschuss

Um Kompetenzen im Prüfungsausschuss klarzustellen, schlagen wir folgende Formulierung vor:

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der mindestens aus den folgenden Mitgliedern besteht:

- a. 1. einer **pflegefachlich** geeigneten Vertretung der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten **pflegefachlich** geeigneten Person,

## § 23 Zulassung zur Prüfung:

§ 23 Abs. 3: Eine Externenprüfung für langjährige Pflegehilfskräfte und Abbrechende der Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann ist sinnvoll. Eine direkte Zulassung zur Prüfung ist nicht sinnvoll, es sollten begrenzte Verkürzungen vorgesehen werden. Eine Externenprüfung sollte nur dann möglich sein, wenn der theoretische Unterricht besucht und bestanden wurde. Praktische Erfahrung alleine sichert nicht ab, dass die pflegefachlichen Grundlagen des pflegerischen Handelns verstanden sind.

## § 34 Mündliche Prüfung

Abs. 1

Die mündlichen Prüfungen sollen in Gruppen bis zu fünf Personen durchgeführt werden. Das führt dazu, dass Prüflinge sehr lange auf ihre Prüfung warten müssen. Eine Prüfungsgruppe sollte nicht mehr als drei Personen umfassen.

Vorschlag:

Der mündliche Teil der Prüfung wird einzeln oder in Gruppen mit bis zu drei zu prüfenden Personen durchgeführt.

## Offene Punkte

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung trifft keine Aussagen dazu, wie eine generalistische Ausbildung zur Pflegeassistentin/zum Pflegeassistenten finanziert werden soll und wurde vor diesem Hintergrund erstellt. Es ist zwingend zu klären, wie die Finanzierung der theoretischen, der fachpraktischen sowie der praktischen Ausbildung erfolgen soll. Dies schließt auch die Frage nach der Finanzierung der Ausbildungsvergütung sowie die Diskussion um die AZAV-Förderfähigkeit - der aktuelle BDKS ist hier vollkommen unzureichend - ein.

Der vorliegende Entwurf stellt die Träger der theoretischen und praktischen Ausbildung vor große Herausforderungen. Neben der Umsetzung des Pflegeberufgesetzes sollen die Voraussetzungen für eine einjährige Assistenz Ausbildung mit hohen Ansprüchen an den Inhalt der Ausbildung geschaffen werden. Ggf. sollte noch eine Übergangsregelung geschaffen werden, die einzelnen Trägern die Möglichkeit eröffnet, in 2020 letztmalig die Altenpflegehilfeausbildung beginnen zu können.

Düsseldorf, den 16. März 2020